

Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung  
III A 2 - 1025/E/4/2019  
Telefon: 9013 (913) - 3557

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17449  
vom 8. Januar 2019  
über Jugendliche im Strafvollzug in den Jahren 2017 und 2018

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen verbüßten in den Jahren 2017 und 2018 in der Jugendstrafanstalt Berlin eine Jugendstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt ist (erbitte nach Jahren gesonderte Darstellung)?

Zu 1.: Die Anzahl der Jugendstrafgefangenen in der Jugendstrafanstalt Berlin (JSA) in den Jahren 2017 und 2018 kann der unten stehenden Tabelle entnommen werden. Aufgeführt ist jeweils die Anzahl der Jugendstrafgefangenen am ersten Mittwoch des Monats.

<b>1. Mittwoch im Monat</b>	<b>JSA geschlossener Vollzug</b>	<b>JSA offener Vollzug</b>	<b>JSA Jugendstrafvollzug gesamt</b>
04.01.2017	183	21	204
01.02.2017	185	23	208
01.03.2017	180	25	205
05.04.2017	173	26	199
03.05.2017	171	27	198
07.06.2017	172	26	198
05.07.2017	173	25	198
02.08.2017	171	25	196
06.09.2017	168	24	192
04.10.2017	169	22	191
01.11.2017	163	25	188
06.12.2017	171	23	194
03.01.2018	164	25	189
07.02.2018	171	23	194
07.03.2018	163	24	187
04.04.2018	162	20	182
02.05.2018	171	20	191
06.06.2018	161	22	183

<b>1. Mittwoch im Monat</b>	<b>JSA geschlossener Vollzug</b>	<b>JSA offener Vollzug</b>	<b>JSA Jugendstrafvollzug gesamt</b>
04.07.2018	166	20	186
01.08.2018	159	29	188
05.09.2018	159	30	189
03.10.2018	154	26	180
07.11.2018	143	23	166
05.12.2018	137	31	168

2. Gegenüber wie vielen Personen wurde in den Jahren 2017 und 2018 Jugendarrest vollzogen (erbitte nach Jahren gesonderte Darstellung)?

Zu 2.: Die Anzahl der Arrestierten in der Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg (JAA) in den Jahren 2017 und 2018 kann der unten stehenden Tabelle entnommen werden. Aufgeführt ist jeweils die Anzahl der Arrestierten am ersten Mittwoch des Monats.

<b>1. Mittwoch im Monat</b>	<b>JAA männlich</b>	<b>JAA weiblich</b>	<b>JAA gesamt</b>
04.01.2017	11	1	12
01.02.2017	14	3	17
01.03.2017	21	4	25
05.04.2017	15	2	17
03.05.2017	14	2	16
07.06.2017	15	1	16
05.07.2017	18	1	19
02.08.2017	15	2	17
06.09.2017	16	2	18
04.10.2017	16	2	18
01.11.2017	13	1	14
06.12.2017	13	1	14
03.01.2018	8	0	8
07.02.2018	17	1	18
07.03.2018	16	3	19
04.04.2018	12	1	13
02.05.2018	21	2	23
06.06.2018	19	2	21
04.07.2018	21	5	26
01.08.2018	23	0	23
05.09.2018	12	0	12
03.10.2018	9	0	9
07.11.2018	18	1	19
05.12.2018	17	0	17

3. Wie lange dauerte es in den Jahren 2017 und 2018 durchschnittlich zwischen der Verhängung einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe bis zum Haftantritt?

Zu 3.: Bei dem für die Vollstreckung der Jugendstrafen in Berlin zuständigen Amtsgericht Tiergarten wird die Dauer zwischen Rechtskraft der Entscheidung und Haftantritt statis-

tisch nicht erfasst. Eine Erfassung erfolgt aber für den Zeitraum zwischen der Rechtskraft und der Einleitung der Vollstreckung durch den jeweiligen Vollstreckungsleiter.

Im Jahr 2017 erfolgte die Vollstreckungseinleitung in den Vollstreckungsverfahren der Urteile des Jugendschöffengerichts und des Jugendrichters nach Eintritt der Rechtskraft:

<b>binnen</b>	<b>Anzahl der Fälle 1. Halbjahr 2017</b>	<b>in %</b>	<b>Anzahl der Fälle 2. Halbjahr 2017</b>	<b>in %</b>
7 Tagen	23	25,27	16	22,54
8 - 14 Tagen	31	34,07	17	23,94
15 - 30 Tagen	27	29,67	26	36,62
31 - 60 Tagen	6	6,59	5	7,04
61 - 90 Tagen	2	2,20	3	4,22
> 90 Tagen	2	2,20	2	2,82
ohne Feststellung	0	0,00	2	2,82

Bezüglich der landgerichtlichen Urteile erfolgte im Jahr 2017 die Vollstreckungseinleitung nach Eintritt der Rechtskraft:

<b>binnen</b>	<b>Anzahl der Fälle 1. Halbjahr 2017</b>	<b>in %</b>	<b>Anzahl der Fälle 2. Halbjahr 2017</b>	<b>in %</b>
7 Tagen	1	5,56	0	0,00
8 - 14 Tagen	0	0,00	0	0,00
15 - 30 Tagen	3	16,67	0	0,00
31 - 60 Tagen	10	55,56	14	87,50
61 - 90 Tagen	3	16,67	1	6,25
> 90 Tagen	0	0,00	1	6,25
kein Aufnah- meersuchen	1	5,56	0	0,00

Die Statistik über die Zahlen für das Jahr 2018 liegt noch nicht vor.

4. Wie lange dauert es in den Jahren 2017 und 2018 durchschnittlich zwischen der Verhängung eines Jugendarrestes bis zu seinem Antritt?

Zu 4.: Im Jahr 2017 betrug die durchschnittliche Dauer zwischen Rechtskraft der Arrestanordnung und Arrestantritt 10,45 Wochen. Im 1. Halbjahr 2018 belief sie sich auf 10,04 Wochen. Für das 2. Halbjahr 2018 liegen die Zahlen noch nicht vor. Bei der statistischen Erhebung wird nicht zwischen den verschiedenen Arrestformen unterschieden.

5. Wie viele Personen wurden in der Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg in den Jahren 2017 und 2018 aus Kapazitätsgründen abgewiesen?

Zu 5.: Eine Abweisung aus Kapazitätsgründen ist in den Jahren 2017 und 2018 nicht erfolgt. Eine Vollbelegung der JAA bestand 2017 und 2018 zu keiner Zeit.

6. Wie oft wurde in den Jahren 2017 und 2018 der sog. Warnschussarrest mit welcher Dauer und wegen welcher Delikte verhängt (erbitte jeweils gesonderte Darstellung)?

Zu 6.: Nach der Strafverfolgungsstatistik sind im Jahr 2017 in Berlin drei derartige Arreste verhängt worden. Für das Jahr 2018 liegen die Zahlen noch nicht vor. Die Dauer und die

der Anordnung zugrundeliegenden Delikte werden in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst.

7. Wie viele Kontaktaufnahmen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem „Neuköllner Modell“ gab es in den Jahren 2017 und 2018 (erbitte nach Jahren gesonderte Darstellung)?

Zu 7.: Im Jahr 2017 gab es 803 solcher Kontaktaufnahmen, im Jahr 2018 waren es 623.

8. Wie viele Verfahren wurden in den Jahren 2017 und 2018 nach dem „Neuköllner Modell“ durchgeführt (erbitte nach Jahren gesonderte Darstellung)?

Zu 8.: Im Jahr 2017 sind 298 Verfahren nach dem Neuköllner Modell durchgeführt worden, im Jahr 2018 waren es 207.

9. Wie viele Fälle wurden im Rahmen des Pilotverfahrens „Staatsanwalt für den Ort“ in den Jahren 2017 und 2018 mit welchem Ergebnis bearbeitet (erbitte nach Jahren gesonderte Darstellung)?

Zu 9.: Das auf drei Jahre angelegte Pilotvorhaben „Staatsanwaltschaft für den Ort“ zur Verfolgung der Jugendkriminalität ist zum 30. Juni 2018 beendet worden. Im Rahmen des Pilotvorhabens wurde eine ortsbezogene Zuständigkeit bei der staatsanwaltschaftlichen Jugendsachbearbeitung zunächst für den Bezirk Neukölln und seit September 2017 auch für den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg eingeführt, also für den gesamten Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion 5. Die im Rahmen des Pilotvorhabens geführten Verfahren wurden bei der Staatsanwaltschaft Berlin in der Geschäftsstelle 287 registriert. Eine Auswertung hat ergeben, dass im Jahr 2017 insgesamt 3.804 und im 1. Halbjahr 2018 insgesamt 2.849 Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingegangen sind, die im Rahmen des Pilotvorhabens bearbeitet wurden. Bezüglich der Erledigungsarten hat die Auswertung Folgendes ergeben:

<b>Erledigungsart</b>	<b>Anzahl 2017</b>	<b>Anzahl 1. Halbjahr 2018</b>	<b>Insgesamt</b>
offen	26	65	<b>91</b>
Abgabe innerhalb der Staatsanwaltschaft	33	35	<b>68</b>
Abgabe an andere Staatsanwaltschaft	41	30	<b>71</b>
Abgabe an eine Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit	14	14	<b>28</b>
Abgabe gemäß § 145 Gerichtsverfassungsgesetz	0	1	<b>1</b>
Ablehnung der Übernahme	2	2	<b>4</b>
Anklage - Jugendkammer	5	5	<b>10</b>
Anklage - Jugendrichter	538	406	<b>944</b>
Anklage - Jugendschöffengericht	54	58	<b>112</b>
Anklage - Schöffengericht	5	4	<b>9</b>
Anklage - Strafrichter	35	20	<b>55</b>
Antrag - vereinfachtes Jugendverfahren, § 76 Jugendgerichtsgesetz (JGG)	155	134	<b>289</b>

Erledigungsart	Anzahl 2017	Anzahl 1. Halbjahr 2018	Insgesamt
Endgültige Einstellung gemäß § 153a Abs. 1 Nr. 1 Strafprozessordnung (StPO)	1	1	2
Endgültige Einstellung gemäß § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO	4	8	12
Endgültige Einstellung gemäß § 154e StPO	1	0	1
Endgültige Einstellung gemäß § 45 Abs. 2 JGG	184	141	325
Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO	22	29	51
Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (mangels hinreichenden Tatverdachts)	1.499	964	2.463
Einstellung gemäß § 31a Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz	134	89	223
Einstellung gemäß § 45 Abs. 1 JGG	525	352	877
Endgültige Einstellung gemäß § 154 StPO	106	60	166
Strafbefehl	40	50	90
Tod	1	2	3
Vorläufige Einstellungen gemäß § 153a Abs. 1 Nr. 2, §§ 154, 154e und 154f StPO	57	130	187
Verbindung mit anderer Sache	322	249	571
<b>Summe</b>	<b>3.804</b>	<b>2.849</b>	<b>6.653</b>

Zu den nach Anklageerhebung ergangenen gerichtlichen Entscheidungen bezüglich der Beschuldigten in Verfahren, die im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2018 bei der Staatsanwaltschaft eingegangen sind, sind folgende statistische Daten erfasst:

Gegen 16 Personen wurden unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafen verhängt, gegen 40 Personen bedingte Jugend- oder Freiheitsstrafen. Erziehungsmaßregeln nach § 9 JGG wurden gegen 44 Personen verhängt und Jugendarrest gegen 40 Personen. Bei 191 Personen führten die Verfahren zur Verhängung einer Geldstrafe. Verwarnungen und Auflagen nach § 13 Abs. 2 JGG wurden durch Urteil gegen 60 Personen verhängt. In 52 Fällen ergingen Freisprüche. Im Übrigen führten die gerichtlichen Verfahren nicht zu einer Verurteilung, wobei dann in den meisten Fällen eine Einstellung nach § 47 JGG wegen Geringfügigkeit oder unter Anordnung einer Erziehungsmaßnahme erfolgte.

Anzumerken ist, dass aufgrund der im Rahmen des Pilotvorhabens gewonnenen positiven Erfahrungen die staatsanwaltschaftliche Jugendsachbearbeitung nunmehr berlinweit regionalisiert wird. Organisatorisch wird sich die Erweiterung an den Bereichen der sechs Polizeidirektionen dergestalt orientieren, dass jeweils eine allgemeine Jugendabteilung bei der Staatsanwaltschaft Berlin für den Bereich einer der sechs Polizeidirektion zuständig ist. Die im Rahmen des Pilotvorhabens eingeführte ortsbezogene Sachbearbeitung für den Bereich der Polizeidirektion 5 ist auch nach dem 30. Juni 2018 beibehalten worden. Für den Bereich der Polizeidirektion 6 (Bezirke Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg und Treptow-Köpenick) ist die ortsbezogene Zuständigkeit zum 1. Juli 2018 eingeführt

worden. Bezüglich der übrigen vier Polizeidirektionen (1 bis 4) ist beabsichtigt, die staatsanwaltschaftliche Jugendsachbearbeitung zum 1. März 2019 zu regionalisieren.